

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

Herrschende Kirche

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

Aussündung, auf den Fall, daß in der Folge deren Einnahme dem Regenten nicht mehr gefiele; und sie giebt nur diejenigen kirchliche Vorrechte und Freyheiten, die namentlich in der Bewilligungs-Urkunde ausgedruckt sind. Für zeitig gilt jene Aussündung, die zur Auswanderung ein Jahr und zum Verkauf der Besizungen im Lande drey Jahre Frist giebt. Weder Staats-Ausnahme noch Duldung giebt irgend einer Kirche ein Recht auch ein neues Etablissement an einzelnen bei der Aufnahme nicht genannten Orten des Landes, wo vorhin solche Kirche keines hatte.

Herrschende Kirche.

8) Die christliche Kirche bleibt in Beziehung auf jede andere in dem Sinne in dem Großherzogthum herrschend, daß sie zu erwarten hat, es werde alle Regierungsgewalt und deren Ausübung in directiver und administrativer Ordnung nur in die Hände von Dienern niedergelegt werden, die aus ihrer Mitte sind, womit aber andere Religions-Verwandten von exekutiven Dienststellen des Staats nicht ausgeschlossen sind. Keine Religion aber, welchen Namen sie führe, kann in dem Sinn herrschend seyn, daß ihre Kirche verlange, irgend ein Stück der Staats-Einrichtung auf ihren einseitigen Vortheil abgewogen zu sehen, oder ihren Gliedern Vor-

züge für die Theilnahme an irgend einem Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerrechtlichen Vortheile zu geben; keine der drey vorgedachten christlichen Confessionen, ist in Beziehung auf die andere herrschend, keine also, kann denen ihr zugewandten Gliedern einen Vorzug vor Gliedern anderer Confessionen in der Zulassung zu Staatsdiensten und EhrenVorzügen gewähren; keine geduldete ReligionsGemeinschaften oder deren Glieder können aus Rücksicht und Vorliebe für eine andere Religion ihrer constitutions- oder concessionsmäßigen Rechte entwähret werden.

Eigenthums Rechte der Kirche.

9) Jede Kirche, welche Staatsbürgerrecht genießt, ist Eigenthums berechtigt. Sie kann daher auf jede gesetzmäßige Art jedes Eigenthum künftig erwerben. Keines das sie erwirbt, kann aber dadurch, daß es in ihre Hände übergeht, einigen Vorzug oder Befreyung in Absicht auf LandesUntertänigkeit, Gerichtspflichtigkeit, auch Steuerbarkeit und Dienstbarkeit erlangen; und würde sie je dergleichen Vorzüge für kirchliche Errungenschaft erlangt haben, oder fernerhin ausbringen, so sollen solche doch zu ewigen Tagen nichtig und unkräftig seyn und bleiben, mithin nicht einmahl dem Verleyher noch weniger irgend einem Nachfolger im Wege stehen, solche